

An unsere Kunden

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Brigitte Peintner

Dr. Lukas Achammer
Dr. Daniela Planatscher
Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Brixen, den 08.02.2018

Bilanzgesetz 2018 – Teil II: Neuerungen im Bereich der Mehrwertsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

im zweiten Teil unserer Rundschreiben-Serie zum **Bilanzgesetz 2018** (Gesetz Nr. 205 vom 27. Dezember 2017, veröffentlicht im Staatlichen Amtsblatt am 29. Dezember 2017) möchten wir Ihnen die Neuerungen im Bereich der Mehrwertsteuer zusammenfassen:

NEUERUNGEN IM BEREICH DER MEHRWERTSTEUER

Allgemeine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungslegung ab 1.1.2019

Ab 1. Jänner 2019 ist die **elektronische Fakturierungspflicht** für alle inländischen Umsätze von in Italien ansässigen Unternehmen oder Freiberuflern, italienischen Betriebsstätten nicht ansässiger Unternehmen sowie nicht ansässigen Unternehmen mit direkter Registrierung oder Fiskalvertretung in Italien zwingend vorgesehen. Die Rechnungen sind über die Plattform der Einnahmenagentur SDI zu versenden.

Die Vorschrift gilt auch für Umsätze gegenüber Privatpersonen. Diese erhalten die Rechnung über die elektronischen Dienste der Einnahmenagentur. Der Lieferant hat aber, wie bisher auch, eine Kopie auf Papier auszuhändigen, außer der Endverbraucher verzichtet darauf.

Ausgenommen von der elektronischen Fakturierungspflicht sind lediglich die

Kleinstunternehmen (sog. *Minimi* und *Forfettari*).

Für die Subunternehmen im Bauwesen, die gegenüber den Auftragnehmern der öffentlichen Verwaltung abrechnen, ist die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung bereits ab 1. Juli 2018 vorgesehen.

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen zur elektronischen Fakturierung gilt die Rechnung als nicht ausgestellt, mit Anwendung der entsprechenden Verwaltungsstrafen.

Telematische Meldung der Umsätze mit Nichtansässigen

Ab 1. Jänner 2019 sind die Daten all jener Umsätze, für welche nicht die elektronische Fakturierung erfolgt (Rechnungen an Nichtansässige sowie von Nichtansässigen erhaltene Eingangsrechnungen) telematisch an die Einnahmenagentur zu melden. Die Meldung muss innerhalb des Folgemonats des Erhalts bzw. der Ausstellung der Rechnung durchgeführt werden. Ausgenommen sind die über den Zoll abgewickelten Lieferungen.

Vorgesehene Erleichterungen aufgrund der elektronischen Fakturierungspflicht

Im Gegenzug zur neuen elektronischen Fakturierungspflicht sind folgende Erleichterungen vorgesehen: i) Verkürzung der Verjährungsfristen um zwei Jahre, falls bei Operationen über Euro 500 die Rückverfolgbarkeit der Zahlungen oder Inkassi gewährleistet wird; ii) für Freiberufler und Unternehmen in einfacher Buchhaltung wird ein vorausgefüllter Entwurf der periodischen MwSt.-Liquidierungen, der MwSt.-Jahreserklärung, der Steuererklärung sowie der Einzahlungsscheine F24 zur Einzahlung der geschuldeten Steuern zur Verfügung gestellt.

Tankstellenbetreiber: Meldung der Tagesinkassi und elektronische Rechnungsstellung

Tankstellenbetreiber sind ab 01. Juli 2018 dazu verpflichtet, die Tageseinnahmen aus dem Verkauf von Benzin oder Diesel, welche als Motorentreibstoff benutzt werden, elektronisch an die Einnahmenagentur zu übermitteln.

Des Weiteren sind Tankstellenbetreiber und Treibstoffhändler bereits ab 01. Juli 2018

(und nicht erst ab 01. Jänner 2019) zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen beim Verkauf von Benzin oder Diesel als Motorentreibstoff an MwSt.-Subjekte verpflichtet.

Abschaffung der Treibstoffkarte

Aufgrund der ab 01. Juli 2018 geltenden Verpflichtung die Verkäufe von Benzin oder Diesel als Motorentreibstoff an MwSt.-Subjekte elektronisch zu fakturieren, wird ab diesem Datum die in Italien übliche „Treibstoffkarte“ abgeschafft. Der Treibstoffankauf ist durch die elektronische Rechnung nachzuweisen.

Vorsteuerabzug für Treibstoffankauf

Ab 01. Juli 2018 ist der Vorsteuerabzug für den Ankauf von Treibstoff für Straßenfahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe nur mehr dann möglich, wenn die Zahlung mittels Methoden erfolgt, welche die Rückverfolgbarkeit gewährleisten (Kreditkarte, Bankomatkarte, Wertkarte). Barzahlungen sind für den Vorsteuerabzug nicht mehr zulässig.

Tankstellenbetreibern wird ab 01. Juli 2018 ein Steuerbonus in Höhe von 50% auf den Betrag der Bankkommissionen für oben genannte Zahlungen gewährt.

Meldung Daten der Ausgangs- und Eingangsrechnungen

Aufgrund der Einführung der elektronischen Fakturierungspflicht ab 01. Jänner 2019, gilt die Meldung der Ausgangs- und Eingangsrechnungen ab diesem Datum als abgeschafft.

Die Einreichfrist für die Meldung der Aus- und Eingangsrechnungen für das zweite Quartal 2018 bzw. erste Semester 2018 wurde auf den 30. September 2018 verschoben.

Aufschub der elektronischen Rechnungspflicht im *Tax free shopping*

Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung bei steuerfreien Verkäufen von Waren im Sinne des Art. 38-quater DPR 633/1972 an Private, die außerhalb der EU-ansässig sind, wurde vom 01. Jänner 2018 auf den 01. September 2018 aufgeschoben.

Verminderter MwSt.-Satz auf signifikante Güter bei Wiedergewinnungsarbeiten

Für die Anwendung des verminderten MwSt.-Satzes von 10% auf signifikante (bedeutende) Güter bei Wiedergewinnungsarbeiten, ist bei Bestandteilen und Zubehör auf die Funktionalität der Bestandteile/des Zubehörs abzustellen: weisen diese eine eigene autonome Funktionalität gegenüber dem bedeutenden Gut auf, so zählen sie nicht zum Wert des bedeutenden Gutes.

Der Wert der bedeutenden Güter ermittelt sich anhand der Herstellkosten, welche jedenfalls nicht niedriger als die Anschaffungskosten sein dürfen.

In der Rechnung sind die bedeutenden Güter ausdrücklich anzuführen.

Anwendung eines falschen MwSt.-Satzes

Im Fall der Ausstellung einer Rechnung mit einem irrtümlich höheren MwSt.-Satz seitens des Verkäufers bzw. Leistungserbringers, ist die MwSt. für den Kunden bzw. Auftraggeber abzugsfähig. In der Vergangenheit war dies nicht der Fall. Der Auftraggeber muss jedoch mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von Euro 250 bis Euro 10.000 rechnen.

Wesentliche Vereinfachungen bei der Intrastat-Erklärung

Diese Neuerung ist nicht durch das Bilanzgesetz, sondern durch die Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur vom 25.09.2017 ergangen. Die **Vereinfachungen** bei den Intra-Meldungen **gelten für die ab dem 1.1.2018 erzielten Umsätze**.

Die Vereinfachungen betreffen, die innergemeinschaftlichen Erwerbe und die bezogenen innergemeinschaftlichen Dienstleistungen und können wie folgt zusammengefasst werden.

Die vierteljährliche Intra-Meldung für die ig-Erwerbe und die ig-Dienstleistungen wird **abgeschafft**; dies betrifft die Steuerpflichtigen, welche in keinem der vier vorhergehenden Kalenderquartale bei den ig-Erwerben die Schwelle von 200.000 Euro und bei den erhaltenen ig-Dienstleistungen die Schwelle von 100.000 Euro überschritten haben.

Bei monatlicher Meldepflicht betrifft die Intra-Meldung (Intra-2) für die ig Erwerbe und die ig Dienstleistungen nur mehr den statistischen Teil; dies betrifft die Steuer-

pflichtigen, welche in einem der vier vorhergehenden Kalenderquartale die vorgenannten Schwellen von 200.000 Euro (Erwerbe) bzw. 100.000 Euro (Dienstleistungen) überschritten haben.

Bei den **ig Lieferungen** (Intra-1 bis) kann bei den monatlichen Meldungen der statistische Teil weggelassen werden, wenn in den vorherigen vier Kalenderquartalen die ig Lieferungen nicht die Schwelle von 100.000 Euro überschritten haben. Bei den vierteljährlichen Meldungen kann der statistische Teil bereits jetzt unterlassen werden.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

PSAIER GEIER PARTNER